STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 002 976

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Angewandte Gesundheitswissenschaften, M.Sc.
Hochschule:	Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort:	Zwickau
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Für die alternativen Prüfungsformen gemäß § 11 der Prüfungsordnung sind Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 iVm Abs. 3 Satz 3 SächsStudAkkVO).

2. Der besondere Profilanspruch des weiterbildenden Masterstudiengangs ist hinsichtlich der Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung der Studierenden in geeigneter Form sowohl in den übergreifenden Qualifikationszielen als auch dort wo zutreffend in den Modulbeschreibungen zu verankern. (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Begründung von Auflage 1:

Laut § 11 der Prüfungsordnung sind alternative Prüfungsformen möglich. Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder

Präsentation erbracht. Die Gutachtergruppe moniert, dass die Modalitäten dieser Prüfungsformen, insbesondere die didaktische Zielsetzung, Art der Umsetzung und Umfang der Prüfungsleistungen, nicht konkretisiert sind (S. 60 Akkreditierungsbericht), schlägt aber weder eine Empfehlung noch eine Auflage zu der Thematik vor. Der Akkreditierungsrat schließt sich den Feststellungen der Gutachtergruppe insofern an, als dass Umfang bzw. Dauer der alternativen Prüfungsformen weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch festgelegt sind. In Abweichung von den Gutachtern bewertet der Akkreditierungsrat dieses Monitum allerdings als kriterien- und damit als auflagenrelevant: Eine Regelung von Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen ist zum Schutz der Studierenden vor Überlastung und um deren Gleichbehandlung zu gewährleisten von entscheidender Bedeutung und in § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsStudAkkVO zwingend vorgesehen. Dabei genügt, um den Besonderheiten der jeweiligen Prüfung Rechnung tragen zu können und den Lehrenden diesbezüglich die erforderliche Flexibilität einzuräumen, die Festlegung von Spannweiten. Eine darüberhinausgehende Auflage zur Festlegung der Modalitäten der alternativen Prüfungsformen ist nicht erforderlich, da die unterschiedlichen alternativen Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung nach Auffassung des Akkreditierungsrats in § 11 der Prüfungsordnung adäquat beschrieben werden.

Zur Begründung von Auflage 2:

Die Gutachter stellen fest, dass die übergreifenden Qualifikationsziele das weiterbildende Profil des Studiengangs bislang nicht berücksichtigen (S. 34 Akkreditierungsbericht). Sie treffen zudem die Aussage, dass zwar nach Aussage der Lehrenden die beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Studierenden aus der Berufspraxis mitbringen, in allen Seminaren aufgegriffen würden, in den Modulbeschreibungen die didaktische und inhaltliche Anknüpfung an die beruflichen Vorerfahrungen allerdings nicht erkennbar sind (S. 45). Die Gutachtergruppe leitet daraus eine Empfehlung zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen ab. Da die Anknüpfung an die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden nach § 11 Abs. 2 SächsStudAkkVO zum Anspruch eines weiterbildenden Masterstudiengangs gehört, ist eine entsprechende Konkretisierung / Ergänzung sowohl der übergreifenden Qualifikationsziele als auch, da wo zutreffend, der Modulbeschreibungen nach Auffassung des Akkreditierungsrats unabdingbar. Dies erscheint auch deshalb ratsam, weil die Gutachter darauf hinweisen, dass aktuell die Ziele des in Rede stehenden Studiengangs mit denen des konsekutiven Masterstudiengangs "Gesundheitswissenschaften" identisch sind (S. 34).

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, wonach der Bereich Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften personell gestärkt werden sollte. (S. 56)

2. Der Akkreditierungsrat weist die Agentur darauf hin, dass für jeden (Teil-)Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 (3) SächsStudAkkVO eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.